Beschluss über die operativen Modalitäten für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Durchführung von Kontrollen für Schneesportschulen (SSS) und Langlaufschulen (LLS) (Beschluss SSS-LLS)

vom 17.06.2026 (Stand 01.09.2026)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 1. Januar 2014 (GBR);

eingesehen die Artikel 7 und 8 der kantonalen Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Juni 2026 (VBRA);
auf Antrag des für die Wirtschaft zuständigen Departements,

verordnet : [1)]*:*

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Der vorliegende Beschluss präzisiert die operativen Modalitäten für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Durchführung von Kontrollen für Schneesportschulen (SSS) und Langlaufschulen (LLS).

[2] Er gilt für jede Struktur, die auf dem Kantonsgebiet Unterricht im Schneesport anbietet.

[1)] Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Informatikplattform BergPro.ch und öffentliches Verzeichnis

[1] Alle Unternehmen, die im Besitz einer kantonalen Betriebsbewilligung sind, werden auf www.BergPro.ch unter "Verzeichnis der Bewilligungen" aufgeführt. Dieses öffentliche Register belegt die Erteilung und die Gültigkeit der Bewilligung.

[2] Jedes Gesuch um eine Betriebsbewilligung ist vor Beginn der Tätigkeit über die offizielle Plattform www.BergPro.ch einzureichen. In keinem Fall ist das Unternehmen berechtigt zu arbeiten, bevor es die formelle Bewilligung erhalten hat.

[3] Die Liste des Personals und dessen Qualifikationen ist vom Bewilligungsinhaber bei Änderungen unverzüglich (innert 24 Stunden) auf der Plattform www.BergPro.ch zu aktualisieren.

Art. 3 Kontrollsektor und Betriebsumfang

[1] Gemäss den Artikeln 7 Absatz 7 und 8 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (VBRA) wird die Betriebsbewilligung nur für einen einzigen Kontrollsektor erteilt.

[2] Die Kontrollsektoren werden wie folgt definiert:

Station / Ortschaft	**Kontrollsektor**
Anzère	Anzère
Arolla	Espace Dent-Blanche
Bellwald	Goms
Bettmeralp	Aletsch Arena
Blatten-Belalp	Blatten-Belalp
Bruson	4 Vallées "Verbier"
Champex-Lac	Pays du St-Bernard
Champéry	Portes du Soleil
Champoussin	Portes du Soleil
Chandolin	Val d'Anniviers
Crans-Montana	Crans-Montana
Eischoll	Schattenberge

Station / Ortschaft	Kontrollsektor
Evolène	Espace Dent-Blanche
Fiesch	Aletsch Arena
Fiescheralp	Aletsch Arena
Goms	Goms
Grächen	Grächen
Grimentz-Zinal	Val d'Anniviers
Jeizinen	Jeizinen
La Forclaz	Espace Dent-Blanche
La Fouly	Pays du St-Bernard
La Tzoumaz	4 Vallées "Verbier"
Lauchernalp	Lauchernalp
Les Collons	4 Vallées "Printse"
Les Crosets	Portes du Soleil
Les Marécottes	Les Marécottes
Leukerbad	Leukerbad
Moosalp	Schattenberge
Morgins	Portes du Soleil
Nax	Nax
Nendaz	4 Vallées "Printse"
Ovronnaz	Ovronnaz
Riederalp	Aletsch Arena
Rosswald	Simplonregion
Rothwald	Simplonregion
Saas-Almagell	Saastal
Saas-Fee	Saastal
Saas-Grund	Saastal
Sitten	4 Vallées "Printse"

Station / Ortschaft	Kontrollsektor
Staldenried-Gspon	Staldenried-Gspon
St. Luc	Val d'Anniviers
Thyon	4 Vallées "Printse"
Torgon	Portes du Soleil
Unterbäch	Schattenberge
Vercorin	Val d'Anniviers
Verbier	4 Vallées "Verbier"
Veysonnaz	4 Vallées "Printse"
Vichères	Pays du St-Bernard
Visperterminen	Visperterminen
Zermatt	Zermatt

Art. 4 Ausübung der Aufsicht und Pflichten der Verantwortlichen

[1] Diese geografische Zuordnung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der wirksamen Aufsicht durch den Direktor und den technischen Verantwortlichen gemäss ihrer Sorgfaltspflicht dar.

[2] Aus diesem Grund dürfen der Direktor und der technische Verantwortliche jeweils nur einer einzigen Bewilligung und einem einzigen Sektor gleichzeitig zugeordnet sein.

[3] Die administrative Organisation der Tätigkeit muss zwingend in dem Kontrollsektor eingerichtet sein, der Gegenstand der Bewilligung ist.

Art. 5 Dienstleistungen ausserhalb des Zuweisungssektors und Ausnahmen

[1] Gemäss den Artikeln 7 Absatz 9 und 8 Absatz 9 VBRA sind Leistungen, ausserhalb des zugeordneten Sektors nur ausnahmsweise und nicht wiederholt zulässig, und zwar ausschliesslich in folgenden Fällen:

a) bei Schneemangel, der die Sicherheit im Zuweisungssektor gefährdet, oder

b) auf ausdrücklichen und einmaligen Wunsch eines Kunden für eine einmalige Leistung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
17.06.2026	01.09.2026	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2026-073

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	17.06.2026	01.09.2026	Erstfassung	RO/AGS 2026-073